

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke  
Tübingen GmbH**

Bezug:

Anlagen:

---

### **Beschlussantrag:**

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80% Ausfallbürgschaft für ein Investitionsdarlehen in Höhe von 2.000.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 1.600.000 Euro) der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Finanzierung von Investitionen in die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Universitätsstadt Tübingen.
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. eines Jahres erhoben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die für diese Bürgschaftsübernahme anfallende Gebühr wurde bereits bei der Planung zum Haushalt 2020 berücksichtigt.

Zum 31.12.2019 hat die Stadt Bürgschaften in Höhe von rund 132 Mio. Euro zu Gunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, Tübinger Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten Ende 2019 einen valuierten Reststand von ca. 92,8 Mio. Euro. Von den vorgenannten Bürgschaftsübernahmen von 132 Mio. Euro betreffen ca. 91,5 Mio. Euro die swt. Die zu Gunsten der swt verbürgten Darlehen waren zum 31.12.2019 mit ca. 64,1 Mio. Euro valuiert.

Im Jahr 2020 hat die Stadt für weitere zwei Darlehen der swt in Höhe von insgesamt 8.780.000 Euro eine 80% Bürgschaft übernommen (Bürgschaftsbetrag 7.024.000 Euro). Außerdem wurde im Jahr

2020 noch eine 80% Bürgschaft zu Gunsten der TSG Tübingen für ein Darlehen in Höhe von 150.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 120.000 Euro) übernommen.

### **Begründung:**

#### 1. Anlass / Problemstellung

Die swt hat bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens „Transport-Wasserleitung Tübingen, Derendinger Straße“ beantragt. Gemäß § 4 Abs.1 Ziff. 25 der Hauptsatzung entscheidet der Gemeinderat über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe.

#### 2. Sachstand

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Wärme ist eine kommunale Aufgabe, die die Universitätsstadt Tübingen in Zusammenarbeit mit der swt erfüllt.

Mit mehreren großen Baumaßnahmen haben die Stadtwerke Tübingen in den vergangenen Jahren die Verstärkung des Wassernetzes in Angriff genommen. Die „Transport-Wasserleitung Tübingen, Derendinger Straße“ ist Teil einer neuen zentralen Haupttransportleitung quer durch das Stadtgebiet. Am Ziel angekommen ist die neue Wassertransportleitung, wenn das Gebiet zwischen Derendingen und Weilheim bei der Anhöhe „Käppelle“ erreicht ist. Dort soll ein zusätzlicher Wasserspeicher gebaut werden, um die gewachsene Südstadt und ein mögliches Neubaugebiet Saiben zu versorgen.

Die bisherigen Leitungen sind nicht nur marode, sondern vor allem auch zu schwach für die Versorgung einer gewachsenen und noch weiter wachsenden Stadt. Zur Bewältigung der anfallenden Spitzenlasten wird eine neue Leitung mit einem größeren Durchmesser benötigt. Nur so kann die Wasserversorgung für die Zukunft sicher und zuverlässig gewährleistet werden.

Die Stadt hat die Aufgabe der Wasserversorgung der Bevölkerung in Tübingen der swt übertragen und möchte die swt durch die Übernahme der o.g. Bürgschaft bei der Aufgabenerfüllung unterstützen.

Das Risiko aus der Bürgschaftsübernahme ergibt sich aus den für das verbürgte Darlehen zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen. Nach dem Darlehensvertrag müssen die swt hierfür ca. 106.800 Euro pro Jahr bezahlen. Aufgrund der bisherigen Jahresabschlüsse und dem Wirtschaftsplan 2021 (mit den prognostizierbaren Ergebnissen der Folgejahre) der swt kann davon ausgegangen werden, dass die swt den anfallenden Schuldendienst realisieren können. Das Risiko für die Stadt aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden ist daher, abhängig von der zukünftigen Ertragskraft der swt und aus heutiger Einschätzung, gering. Allerdings muss beachtet werden, dass der Schuldendienst aus diesem Darlehen das Ergebnis der swt belastet und die swt so einen entsprechend geringeren Jahresüberschuss erwirtschaften können. Dies kann möglicherweise Einfluss auf die Gewinnausschüttung an die Stadt und die Defizitübernahmen ÖPNV, Bäder etc. haben.

Die Bürgschaft wird so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne des EU-Rechts gilt. Aus diesem Grunde erfolgt die Bürgschaftsübernahme nur zu 80 % der Kreditsumme und es

wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr erhoben. Außerdem könnten die Stadtwerke die Darlehen auch ohne Bürgschaft erhalten und befinden sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten

Die Bürgschaftsübernahme bedarf gem. §108 GemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft entsprechend dem Beschlussantrag zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Bürgschaftsübernahme ablehnen. Die swt müsste in diesem Fall das Darlehen ohne Sicherung durch eine städtische Bürgschaft aufnehmen und entsprechend höhere Zinsen bezahlen.